



UNIVERSITÄTS-  
BIBLIOTHEK  
PADERBORN

## **Universitätsbibliothek Paderborn**

### **Geschichte der katholischen Pfarreien in Lippe**

**Gemmeke, Anton**

**Paderborn, 1905**

4. Verordnung vom 30. Dezember 1904 zur Einführung des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend

**urn:nbn:de:hbz:466:1-8789**

schulgesetzes zur entsprechenden Anwendung. Sollte die hiernach erforderliche Zusammensetzung des Schulvorstandes und des Schulgemeinde-Ausschusses nicht oder nur schwer durchführbar sein, so kann eine zweckentsprechende abweichende Zusammensetzung mit Genehmigung der Oberschulbehörde stattfinden.<sup>1)</sup>

§ 5.

Wenn der Ertrag der Einkommensteuer, welche zur Deckung der Ausgaben einer Volksschulgemeinde jährlich zu heben ist, infolge des durch dieses Gesetz bewirkten Ausscheidens der katholischen Bewohner des Schulgemeindebezirks sich vermindert und hierdurch eine erhebliche Belastung der Schulgemeinde herbeigeführt wird, so ist der ausfallende Betrag jährlich bis zur Hälfte aus Staatsmitteln zu ersetzen. Aus besonderen Billigkeitsgründen kann die Regierung auf Antrag den vollen Ersatz des Ausfalls gewähren.

§ 6.

Dieses Gesetz tritt an einem von dem Staatsministerium zu bestimmenden Zeitpunkte in Kraft, nachdem die Feststellung der Schulgemeindebezirke gemäß § 1 erfolgt ist.

Etwas erforderliche Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Leopold, Graf-Regent zur Lippe.  
Gefekot.

4.

**Verordnung vom 30. Dezember 1904 zur Einführung  
des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der  
katholischen nicht staatlichen Schulen des  
hiesigen Landes betreffend.**

Auf Grund der Bestimmung im § 6 des Gesetzes vom heutigen Tage, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen

<sup>1)</sup> Auf eine Anfrage des Bischofs vom 30. April 1904, ob die in § 4 vorgesehene anderweitige Organisation gestatte, daß der Schulgemeinde Ausschuß etwa ganz in Wegfall komme, wo dies notwendig oder wünschenswert erscheine, antwortete das Staats-Ministerium am 26. Mai bejahend.

des hiesigen Landes betreffend, wird der Zeitpunkt, in welchem dieses Gesetz in Kraft tritt, auf den 1. April 1905 hierdurch festgesetzt.

Detmold, den 30. Dezember 1904.

Fürstliches Staatsministerium.  
Gevekot.

5.

### Festsetzung der Schulbezirke der katholischen nicht staatlichen Schulen, vom 31. Juli 1904.

Paderborn, den 31. Juli 1904.

Auf die gefällige Zuschrift vom 23. d. M. und auf Grund von § 1, Abs. 2 des Gesetzes, die Stellung der katholischen nicht staatlichen Schulen des hiesigen Landes betreffend (Landtag 1901—1904, Vorlage 63), stelle ich die Bezirke der in Abs. 1 gedachten katholischen Privatschulen hierdurch derart fest, daß zum Schulbezirk **Detmold** gehören sollen: die staatlichen Schulbezirke Detmold, Klüt, Feryen, Heidenoldendorf, Hiddesen, Heiligenkirchen, Berlebeck, Kemmighausen, Diestelbruch und Bahlhausen; zum Schulbezirk **Lage**: Lage, Hardissen, Hagen, Ohrsen, Jggenhausen, Rachtenhausen, Wissentrup, Ehrentrup, Nienhagen, Breitenheide und Heiden; zum Schulbezirk **Lemgo**: Lemgo, Brake, Entrup, Leese, Lüerdissen, Hörstmar und Lieme; zum Schulbezirk **Lipperode**: Lipperode; zum Schulbezirk **Niese**: Niese; zum Schulbezirk **Sabbenhausen**: Sabbenhausen, mit Ausschluß von Henkenbrink und Elbrinzen; zum Schulbezirk **Salzflen**: Salzflen, Schötmar, Ahmsen, Lochhausen, Aspe-Knetterheide Oberwüsten und Unterwüsten; zum Schulbezirk **Schwalenberg**: Schwalenberg, Brakelsief und Lothe.

Der Bischof von Paderborn.  
Schneider.

An

das Fürstlich Lippische Staats-Ministerium  
zu Detmold.